

4305

KR-Nr. 17/2003

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Motion KR-Nr. 17/2003 betreffend
unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln
an Gymnasiastinnen und Gymnasiasten
der Unterstufe (7. und 8. Schuljahr)**

(vom 22. März 2006)

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 17/2003**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2006,

beschliesst:

I. Die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 17/2003 vorgelegte Änderung des Mittelschulgesetzes wird abgelehnt.

II. Die Motion KR-Nr. 17/2003 betreffend unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln an Gymnasiastinnen und Gymnsasiasten der Unterstufe (7. und 8. Schuljahr) wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. März 2004 folgende von den Kantonsräten Stefan Dollenmeier, Rüti, Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, sowie von Kantonsrätin Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, am 13. Januar 2003 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (KR-Nr. 17/2003):

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Gymnasiastinnen und Gymnasiasten auf der Unterstufe finanziell nicht länger schlechter gestellt sind als Sekundarschülerin-

nen und -schüler. Insbesondere sollten sie Lehrmittel und Schulmaterial kostenlos beziehen können. Die Finanzierung ist durch den Kanton oder die Wohngemeinden zu gewährleisten.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat in Erfüllung der überwiesenen Motion im Anhang eine entsprechende Gesetzesvorlage vor. Diese wird unter Ziff. 1 nachstehend erläutert. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat jedoch, die Vorlage abzulehnen (vgl. Ziff. 2).

1. Zur Gesetzesvorlage

Die öffentliche Volksschule gliedert sich in die Primarschulstufe und die Sekundarstufe. Die Sekundarstufe I umfasst neben der Oberstufe der Volksschule auch das 7. und 8. Schuljahr im Langgymnasium der kantonalen Mittelschulen. An der Volksschule werden den Schülerinnen und Schülern Lehrmittel und Unterrichtsmaterial unentgeltlich abgegeben (§ 44 in Verbindung mit § 60 Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899, LS 412.11). Hingegen bezieht sich das im Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) verankerte Prinzip der Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Mittelschülerinnen und Mittelschüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich lediglich auf die Befreiung von der Entrichtung eines Schulgeldes (§ 33 Abs. 1 MSG). Gemäss § 33 Abs. 5 MSG werden an die Kosten für die von Schülerinnen und Schülern persönlich benötigten Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien keine Beiträge ausgerichtet.

Um die in der Motion geforderte Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien zu gewährleisten, ist § 33 Abs. 5 des Mittelschulgesetzes aufzuheben. Im Unterschied zur Volksschule besteht an den Mittelschulen grundsätzlich Lehrmittelfreiheit (§ 13 MSG). Für die Umsetzung der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien bestehen folgende Möglichkeiten:

- Für die persönlich benötigten Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien der Schülerinnen und Schüler, welche die 1. und 2. Klasse einer kantonalen Mittelschule im Anschluss an die 6. Primarklasse absolvieren, wird den Erziehungsberechtigten jährlich eine Lehrmittel- und Unterrichtsmaterialentschädigung in Form einer Pauschale ausgerichtet. Die Lehrmittel werden – wie bis anhin – in der Regel von den Lehrpersonen bestellt und verteilt.

- Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien werden von den Schulen angeschafft und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich abgegeben.

Die Lösung mittels Pauschalentschädigung wäre mit beträchtlichem administrativem Aufwand verbunden; es bestünde auch die Gefahr, dass im Einzelfall der Pauschalbetrag die tatsächlichen Kosten nicht zu decken vermag. Für die Umsetzung der Motion wird die zweite Variante vorgeschlagen, weil diese eine Steuerung der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen ermöglicht. Zudem ist diese Variante – die derjenigen an der Volksschule entspricht – für die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler am einfachsten. Allerdings zieht dieses Modell eine gewisse Einschränkung in der Auswahl der Lehrmittel nach sich, und der administrative Aufwand an den Schulen ist grösser als bei der ersten Variante.

2. Ablehnender Antrag des Regierungsrates

Mit einer Umfrage bei den Langgymnasien im März 2005 wurden die Kosten für die Lehrmittel in den verschiedenen Fächern und für das Unterrichtsmaterial für die Unterstufe ermittelt. Auf Grund dieser Erhebung belaufen sich die geschätzten Kosten pro Schülerin oder Schüler für das 7. und 8. Schuljahr zusammen auf durchschnittlich Fr. 630 für Lehrmittel und Fr. 370 für Schulmaterial. Der Kanton Zürich führt an zwölf Kantonsschulen Langgymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule. Im Herbstsemester 2004 besuchten rund 3'300 Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton die 1. oder 2. Klasse eines Langgymnasiums. Für Lehrmittel und Schulmaterial ergeben sich daher jährliche Mehrkosten von rund 1,65 Mio. Franken. Hinzu kommen administrative Mehrkosten für die Bewirtschaftung der Lehrmittelbeschaffung.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 9. April 2003 zur Motion KR-Nr. 17/2003 hat der Regierungsrat ausführlich dargelegt, weshalb er die Motion ablehnt. Diese Beurteilung hat nach wie vor Gültigkeit. Insbesondere vor dem Hintergrund des schwierigen finanziellen Umfeldes des Kantons Zürich lassen sich diese Mehrausgaben nicht rechtfertigen. Die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsmaterial einer Schülerin oder eines Schülers betragen pro Jahr rund Fr. 500. Im Hinblick auf die vom Kanton zu tragenden Kosten für eine Mittelschülerin oder einen Mittelschüler von über Fr. 20 000 pro Jahr sind die von den Erziehungsberechtigten zu leistenden Aufwendungen vertretbar.

Anhang

Mittelschulgesetz

**(Änderung vom ;
Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2006,

beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Schulgeld

§ 33. Abs. 1 unverändert.

² Die Schulen stellen den im Kanton Zürich wohnhaften Schülerinnen und Schülern, welche die 1. und 2. Klasse einer kantonalen Mittelschule im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule absolvieren, Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien unentgeltlich zur Verfügung.

Abs. 2– 4 werden zu Abs. 3–5.

Abs. 5 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 22. März 2006

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fierz Husi